

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die Dienstleistung der Entlackung weist einige Besonderheiten auf, auf die wir wie folgt eingehen.

1.. Allgemein

Soweit keine besonderen Bedingungen vereinbart und von uns schriftlich bestätigt werden, gelten nachfolgende Verkaufs- und Lieferbedingungen, womit sich der Besteller bei Auftragserteilung ausdrücklich einverstanden erklärt. Eigene Einkaufsbedingungen des Bestellers werden von uns nicht anerkannt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Sämtliche Bestellungen und Angebote sind bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich. Unverbindlich sind auch unsere Angaben über Lieferzeiten, soweit nicht im Einzelfall eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung erfolgt bzw. Rahmenverträge vorliegen.

3. Preise

Vor der Ausführung von Probeentlackungen können wir weder Richt- noch Festpreise nennen. Erst nach folgenden Überprüfungen können Angebote gemacht werden:

- Klärung, welches Entlackungsverfahren unter Berücksichtigung des vorgegebenen Grundmaterials zur Anwendung kommt.
- Feststellung der Lackqualität
- Feststellung der Lackmenge auf den zu entlackenden Teilen

4. Zahlungsbedingungen

Aufträge von Privatkunden und Kleinaufträge bis €50 sind bei Abholung sofort zu bezahlen.

Das es sich bei unserer Tätigkeit um eine lohnintensive Dienstleistung handelt, sind unsere sonstigen Leistungen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei fristgerechter Zahlung werden 2 % Skonto gewährt.

Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren, bankmäßige Verzugszinsen und die Inkassokosten in Rechnung gestellt. Die Hereinnahme von Wechseln bedarf einer gesonderten Vereinbarung, wobei sämtliche damit verbundenen Kosten der Einreicher trägt.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen der Besteller gegen unsere Forderungen wird ausgeschlossen. Auch wird die Abtretung von jedweder Forderungen gegen uns an Dritte ausdrücklich ausgeschlossen.

Da ein Eigentumsvorbehalt bei beigestellten Waren nicht sinnvoll ist, sind wir ferner berechtigt, sämtliche vom Besteller zur Bearbeitung übergebene Werkstücke bis zur vollständigen Bezahlung, allenfalls noch aushaftender Forderungen auch aus früheren Bestellungen, gemäß § 369 f. HGB zurückzubehalten.

5. Lieferung und Liefertermine

Leistungsgrundlage für alle zu entlackenden Teile ist ein gültiger Lieferschein, worauf vom Besteller Stückzahlen

und oder Gewicht, Benennung der zu bearbeitenden Materialien und Grundmaterial anzugeben sind.

Werden von bestimmten Werkstücken verschiedene Kommissionen, Chargen,... angeliefert, so ist eine getrennte Verpackung nach der Entlackung nur möglich, wenn bereits bei Anlieferung die Teile einwandfrei erkenntlich getrennt verpackt und entsprechende Angaben den Lieferpapieren zu entnehmen sind.

Alle von uns zu bearbeitenden Teile sind vom Besteller frei Haus anzuliefern und (ab Werk) abzuholen. Zustellung und Abholung durch uns bedürfen gesonderter Vereinbarungen.

Sämtliche Angaben über Lieferzeiten, soweit nicht im Einzelfall eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung erfolgt, sind unverbindlich.

Die vom Besteller übergebenen Werkstücke sind jedenfalls binnen einer Woche ab Werkerstellung bei uns abzuholen. Im Verzugsfall gehen allfällige Lagerkosten und eigene Schadenersatzansprüche zu Lasten des Bestellers. Wir übernehmen ferner keinerlei Haftung für nach Fristablauf an den Werkstücken aufgetretene Beschädigungen sowie Korrosionsschäden.

Betriebs- und Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten in der Strom- und Materialanlieferung sowie allfällige Maschinendefekte, Arbeitermangel, Unfälle und Streiks sowie sonstige Fälle höherer Gewalt entbinden uns von ausdrücklich vereinbarten Lieferfristen und der Verpflichtung zur vollständigen Auftragsbefriedigung.

Schadenersatzansprüche ausgenommen bei grobem Verschulden werden - aus welchem Titel immer - ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Verpackung

Zur Verpackung werden die Behältnisse, Materialien,.. verwendet, mit denen die Waren angeliefert wurden. Nicht benötigtes Verpackungsmaterial wird mit zurückgegeben. Eine getrennte Verpackung von einzelnen Kommissionen, Chargen ist nur bei eindeutiger Kennzeichnung bei Anlieferung möglich. Die von uns in Umlauf gebrachten Verpackungsmittel werden unter der ARA – Lizenznummer 11 22 9 entsorgt.

7. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche können nur dann anerkannt werden, wenn uns allfällige Mängel binnen sieben Tagen nach Auslieferung oder Abholung der behandelten Waren schriftlich angezeigt werden. Bei berechtigter und von uns anerkannter Beanstandung verpflichten wir uns zur kostenlosen Nachbehandlung. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere die Zurückhaltung von Zahlungen wegen behaupteter Mängel, sind ausgeschlossen.

Die Haftung der Tiefenbacher GmbH für Schäden, die auf Grund leichter Fahrlässigkeit entstanden sind, wird ausgeschlossen.

Ausdrücklich weisen wir die Besteller auf folgende BESONDERHEITEN hin:

Die Eignung der entlackten Werkstücke für die weitere Verwendung muß an Hand von Probestücken vom Besteller überprüft werden.

Wenn vom Besteller die Art des Untergrundes (Stahl, Aluminium, verzinkter Stahl, Kunststoffe) nicht in den Lieferpapieren angegeben wird, sind Reklamationen für eventuelle Beschädigungen aufgrund von falsch eingesetzten Entlackungsverfahren ausgeschlossen.

Werden vom Besteller Werkstücke mit Hohlräumen angeliefert, so ist von ihm durch geeignete Bohrungen oder Ausfräsungen für das einwandfreie Ein- bzw. Auslaufen von Flüssigkeiten zu sorgen. Sollten zusätzliche Bohrungen notwendig sein, können wir diese nach Rücksprache mit dem Besteller auf dessen Kosten anbringen.

Ist aufgrund der Konstruktion kein einwandfreies Ein- und Auslaufen möglich, entfällt unserer Gewährleistung (Korrosionsschäden bzw. Schwierigkeiten bei der Neubeschichtung).

Besondere Hinweispflicht des Bestellers besteht für folgende Materialien.

Aluminium, Druckgußteile, Messing, verzinkter Stahl, Federstahl, Magnete, Kunststoffe Weiters ist auf verschiedene Materialien pro Werkstück ausdrücklich hinzuweisen.

Je nach Material und Lackmenge werden folgende Verfahren von uns angewandt:

Hitzereinigung bei 420- 450 Grad C

Behandelt werden damit (verzinkte) Stahlteile mit hohen Lackauflagen (Haken, Gitterroste). Bei Halogenhaltigen (Chlor, Fluor, Brom oder Jod) Beschichtungen (PVC, Teflon) ist vor der Anlieferung mit uns Rücksprache zu halten.

Bei Teilen aus Stahl bzw. verzinkter Stahl ist die Festigkeit der Werkstücke für den weiteren Gebrauch zu überprüfen. Bei starker Verlackung kann es zu Verformungen bzw. Materialermüdung kommen. Die Verzinkung verliert ihren Glanz und geht bei wiederholter thermischer Entlackung verloren. Eine Gewährleistung für verzinkte Gegenstände kann bei diesem Verfahren nicht übernommen werden.

Chemische Entlackung in Lösungsmittel

Entlackt werden damit fehllackierte Werkstücke aus Leichtmetall-Legierungen, Messigteile, Stahl, verzinkter Stahl und ev. Kunststoff.

Da es unzählige Beschichtungsstoffe gibt, können wir erst nach Vorversuchen sagen, ob die Teile entlacken werden können bzw. Angaben über Preis und Lieferzeit machen. Vor allem bei Kunststoffteilen muß vom Besteller die Eignung für die weitere Verwendung anhand von entlackten Musterteilen festgestellt werden.

Die Lackschicht wird gleichmäßig abgetragen. Durch ungleichmäßige Schichtdicken kann es auf bereits blanken Oberflächen zu einer leichten Verfärbung bzw. Angriff auf dem Grundmetall kommen.

Vor der Verpackung werden die entlackten Teile getrocknet. Besteht ein Kunde aus Zeitgründen auf sofortige Verpackung und Verladung der Teile (im nassen Zustand), so kann für eventuell auftretende Korrosionsschäden keine Haftung übernommen werden.

Schutzschichten aus der Lackiervorbehandlung (Phosphatier-, Eloxal- bzw. Chromatschichten) werden nicht entfernt. Vor der neuerlichen Beschichtung müssen die Teile neu vorbehandelt werden. Polierte Werkstücke müssen nach der Entlackung noch einmal poliert werden.

Trotz sorgfältiger Behandlung kann es durch die Manipulation zu leichten Beschädigungen auf den entlackten Oberflächen kommen (Kratzer, Dellen). eine Ausschußquote von bis zu 5 % ist zulässig und kann nicht beanstandet werden.

Chemische Entlackung in Lauge

Behandelt werden hier Vollholzmöbel wie Kästen, Tische, Zaunteile Es können dabei Verleimungen aufgehen bzw. Risse und leichter Verzug nach der Trocknung auftreten.

Funierte Teile bzw. Füllungen aus Sperrholz können sich lösen und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und ohne jede Gewährleistung entlackt. Das gleiche gilt für Teile aus Hartholz, die besonders anfällig für Riß Bildung während der Trocknung sind. Für eine eventuell vorhandene Verglasung wird keine Garantie übernommen.

Für bei Anlieferung vorhandene offene oder versteckte Mängel an den beigestellten Werkstücken kann selbstverständlich keine Gewährleistung übernommen werden.

Auch eine Haftung für Schäden als Folge von durch uns verursachte Mängel und sonstige Schadenersatzansprüche sind.- ausgenommen bei grobem Verschulden - ausgeschlossen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile A-4020 Linz. Für die vertraglichen Bedingungen gilt österreichisches Recht.